

III  
2018



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär  
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann  
Steuerberater  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp  
Steuerberater



Benjamin H. Eismann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



## Eismann und Partner

### Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177  
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277  
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777  
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333  
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/972340  
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253  
[www.eismann-partner.de](http://www.eismann-partner.de)

### EISMANN

#### Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777  
Zweigstelle Pegnitz:  
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/972340  
[www.eismann-partner.de](http://www.eismann-partner.de)

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## AUS DEM INHALT

III | 2018

- **IN EIGENER SACHE** Seite 2
  - Hitzewelle und parlamentarische Sommerpause in Berlin
- **BETRIEBSFÜHRUNG** Seite 2 - 5
  - Kassennachschau
  - Vorsteuerabzug sichern – richtige Reaktion bei fehlerhaften Rechnungen
  - Datenschutz im Verein
- **RECHTSPRECHUNG** Seite 6
  - Wann liegen begünstigte Handwerkerleistungen vor?
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** Seite 6 - 8
  - Tankgutscheine an Mitarbeiter – Vorsicht bei der Ausgabe
  - EC-Kartenumsätze und Kassenführung
  - Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybrid-Elektrofahrzeuge
  - Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer

# IN EIGENER SACHE

## Hitzewelle und parlamentarische Sommerpause in Berlin

Während des langen Koalitionsstreits über Flüchtlingspolitik, der Fußball-Weltmeisterschaft und außenpolitischen Diskussionen hat das Steuerrecht in der öffentlichen Diskussion kaum eine Rolle gespielt.

Nichtsdestotrotz hat das Bundeskabinett in der parlamentarischen Sommerpause den Entwurf eines Steuergesetzes vorgelegt, mit dem der seit der letzten Legislaturperiode entstandene Regelungsbedarf im Steuerrecht umgesetzt werden sollte.

Im Bereich der Einkommensteuer stellt die Neuregelung der Besteuerung der privaten Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen wohl die für die Praxis wichtigste Änderung dar. Im Bereich der Umsatzsteuer werden die Änderungen beim Handel mit Waren im Internet, auf die wir in unserer Mandanteninformati-

on 4/2018 eingehen werden, eine größere Rolle spielen.

Weiterhin sind Unternehmen mit der Umsetzung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung, des Geldwäschegesetzes oder der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung insbesondere vor dem Hintergrund der neu eingeführten Kassennachschau beschäftigt. Auch zu diesen Themenbereichen gibt es immer wieder neue Hinweise und Anforderungen der Verwaltung.

Darüber hinaus haben wir einige interessante Urteile aus der steuerrechtlichen Rechtsprechung für Sie herausgegriffen und hoffen, dass Sie unserer aktuellen Mandanteninformation hilfreiche Informationen für Ihre Unternehmensführung entnehmen können.

## BETRIEBSFÜHRUNG

### Kassennachschau/Neuer Anwendungserlass des Ministeriums

Die Kassennachschau ist ein Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme in die Buchführung und kann seit 1.1.2018 ohne vorherige Ankündigung durch das Finanzamt vorgenommen werden. Wir hatten über die Grundzüge dieses neuen Prüfungsverfahrens bereits in unseren früheren Mandanteninformationen berichtet.

Obwohl die Neuregelung bereits ab 1.1.2018 zur Anwendung kommt, hat das Ministerium erst mit BMF-Schreiben vom 29.05.2018 zu den Einzelheiten der Neuregelung Stellung genommen. Es ist kein Einzelfall, dass die Verwaltung zu neuen Gesetzen erst Monate nach deren Einführung Berater und Steuerpflichtige über Einzelheiten der Neuregelungen informiert.

Der Kassennachschau unterliegen nicht nur Registrierkassen, sondern auch Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte aber auch die sogenannte „offene Ladenkasse“.

Unter dem Begriff „offene Ladenkasse“ versteht man die Kassenführung ohne Einsatz von technischen Hilfsmitteln, somit

# BETRIEBSFÜHRUNG

die Aufbewahrung von Bareinnahmen in Geldbeutel/Geldkassette, ohne dass elektronische Aufzeichnungen vorgenommen werden. In diesen Fällen muss der Unternehmer täglich einen sogenannten Kassenbericht erstellen.

## **Zu den Rechten und Pflichten des Prüfers bei der Kassennachschau sind noch folgende Punkte anzuführen:**

Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises zulässig. Dies gilt z.B. auch für Testkäufe/Testverzehr der Prüfer.

Die Kassennachschau muss nicht am selben Tag wie die Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung oder ein Testkauf/Testverzehr erfolgen. Zu Dokumentationszwecken ist der Prüfer auch berechtigt, Unterlagen und Belege zu scannen oder zu fotografieren.

Sobald der Prüfer der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume betreten will, den Steuerpflichtigen auffordert, Aufzeichnungen vorzulegen oder Einsichtnahme in die digitalen Daten oder deren Übermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangt, muss er sich ausweisen.

Der Prüfer darf während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten eigene oder gemietete Geschäftsgrundstücke bzw. Geschäftsräume des Steuerpflichtigen betreten. Dies schließt auch Fahrzeuge ein. Soweit im Unternehmen schon gearbeitet wird, ist dies auch außerhalb der Geschäftszeiten/Öffnungszeiten möglich. Ein Durchsuchungsrecht gewährt die Kassennachschau jedoch nicht. Das bloße Betreten und Besichtigen von Räumen ist noch keine Durchsuchung.

Der Prüfer kann im Rahmen seines Ermessens einen sogenannten Kassensturz verlangen, da die Kassensturzfähigkeit ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen darstellt. Darüber hinaus werden die Prüfer nach den Testkäufen/Testverzehr detailliert prüfen, ob der von ihnen vorgenommene Testkauf auch ordnungsgemäß aufgezeichnet wurde.

Die Kassennachschau ist keine Außenprüfung, so dass weder eine Schlussbesprechung stattfindet noch ein Prüfungsbericht erstellt wird. Sollte allerdings aufgrund der Kassennachschau Besteuerungsgrundlagen geändert werden, ist dem Steuerpflichtigen rechtliches Gehör zu gewähren.

## **Rechte und Pflichten des Unternehmers:**

Ist der Steuerpflichtige selbst oder sein gesetzlicher Vertreter nicht anwesend, jedoch Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems verfügen, haben diese die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen. Daher ist es wichtig, dass Sie auch Ihre Angestellten, die mit der Bedienung der Kassensysteme vertraut sind, von der Möglichkeit der Kassennachschau informieren und entsprechende Verhaltensmaßnahmen mit ihnen besprechen. Die Kassennachschau ist ein Verwaltungsakt, der formlos erlassen werden kann, es gibt daher keinen schriftlichen Prüfungsauftrag, der vorgelegt werden kann. Allein die mündliche Erklärung und das Vorzeigen des Ausweises durch den Prüfer verpflichten den Unternehmer zur Mitwirkung im Rahmen der Kassennachschau.

## **Welche Daten/Unterlagen müssen vorgelegt werden?**



Sie müssen nach § 146 b Abs. 2 AO auf Verlangen des Prüfers Einsichtnahme in Ihre digitalen Kassenaufzeichnungen sowie die für die Kassenführung erheblichen Organisationsunterlagen gewähren. Der Prüfer kann auch verlangen, dass die gespeicherten Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Viele Kassenhersteller bieten spezielle Software an, um die im herstellereigenen Format erzeugten Kassendaten in ein Format zu konvertieren, welches durch die vom Finanzamt eingesetzte Prüfersoftware ausgewertet werden kann. Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig darüber zu informieren, wie die gespeicherten Daten für einen Prüfer ausgewertet werden können, damit bei einer Kassennachschau kein übermäßiger zeitlicher Verzug entsteht. Bitte sorgen Sie auch dafür, dass Verfahrensdokumentationen wie Betriebsanleitung, Protokoll über nachträgliche Pro-



grammänderung etc. griffbereit vorliegen. Allein das Fehlen dieser Unterlagen ist Anlass zu Beanstandungen und eröffnet dem Prüfer die Möglichkeit, ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung überzugehen. Ob dies vorgenommen wird oder nicht ist Ermessungsentscheidung des Prüfers. In einem solchen Fall muss der Beginn der Außenprüfung nach erfolgter Kassennachschau unter Angabe von Datum und Uhrzeit aktenkundig

gemacht werden und ist Ihnen schriftlich mitzuteilen. Dieser schriftliche Übergangshinweis ersetzt die eigentlich notwendige Prüfungsanordnung.

Sollten Sie zu diesem Themenbereich weitere Fragen haben, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

## Vorsteuerabzug sichern – richtige Reaktion bei fehlerhaften Rechnungen

Vorsteuerkürzungen aufgrund fehlerhafter Rechnungen im Anschluss an Betriebsprüfungen oder Umsatzsteuer-Sonderprüfungen sind weiterhin keine Seltenheit.

Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, müssen sich weiterhin mit fehlerhaften Eingangsrechnungen auseinandersetzen und Maßnahmen ergreifen, die den Vorsteuerabzug gewährleisten. Die mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen müssen weiterhin genau darauf achten, ob die Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen sollen, insbesondere die in § 14 UStG genannten Pflichtangaben enthalten. Ist eine fehlerhafte Rechnung „im Haus“ sollten Sie als Unternehmer möglichst umgehend auf eine richtige Rechnung hinwirken. Da ein Vorsteuerabzug erst möglich ist, wenn eine richtige Rechnung vorliegt, müssen fehlerhafte Rechnungen zeitnah beanstandet werden. Passiert dies erst nach einer Außenprüfung, entstehen Ihnen Zinsnachteile, da die richtige Rechnung in der Regel erst Jahre nach dem bereits vorgenommenen Vorsteuerabzug, der vom Finanzamt rückgängig gemacht wird, vorliegt. Hier hat der Bundesfinanzhof etwas Entlastung gebracht, denn:

- Eine wirksame Rechnungsberichtigung mit Rückwirkung – und somit ohne Zinsnachteile – kann vorgenommen werden, wenn auf der ursprünglichen Rechnung zumindest Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten waren.

In der Praxis herrscht oft noch Unsicherheit, auf welche Art eine Rechnungsberichtigung vorzunehmen ist.

§ 31 Abs. 5 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung sieht ausdrücklich vor, dass fehlerhafte bzw. unvollständige Rechnungen durch Berichtigung in Form von Ergänzungen korrigiert werden können. Es müssen demnach nur die fehlenden oder unzutreffenden Angaben durch ein Dokument, das spezifisch und eindeutig auf die ursprüngliche Rechnung bezogen ist, übermittelt werden. Der eindeutige Bezug sollte durch Nennung des ursprünglichen Rechnungsdatums und der Rechnungsnummer erfolgen. Faktisch genügt somit ein einfacher Brief, der die fehlenden Angaben enthält bzw. die falschen Angaben berichtigt. Eine Stornierung der

Ursprungsrechnung und Erteilung einer neuen Rechnungsnummer (mit neuem Rechnungsdatum und neuer Rechnungsnummer) wäre somit zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass Sie als Rechnungsempfänger eine Korrektur einer unvollständigen oder fehlerhaften Rechnung selbst nicht vornehmen dürfen! Denn wer als Rechnungsempfänger die erhaltenen Abrechnungspapiere nach seinen Vorstellungen selbst ergänzt, tangiert schnell den Bereich der Urkundenfälschung und gegebenenfalls der Steuerhinterziehung.

Die Berichtigung einer fehlerhaften/unvollständigen Rechnung kann zwar auf dem ursprünglichen Rechnungsdokument erfolgen. Allerdings muss in diesem Fall auch für einen Dritten erkennbar bleiben, wann und von wem die Rechnung berichtigt wurde. Um hier im Zweifel Probleme zu vermeiden, empfehlen wir die bereits beschriebene Rechnungskorrektur durch Brief mit Bezugnahme auf die entsprechende Rechnung.

## Datenschutz im Verein

Die Umsetzung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung beschäftigt im Moment nahezu alle Unternehmen. Vereine sind – soweit sie Mitarbeiter beschäftigen oder einen Zweckbetrieb bzw. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten – ebenso wie „normale Unternehmen“ verpflichtet, die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten.

Aber auch im sogenannten ideellen Bereich, insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, ist die Datenschutzgrundverordnung von den Verantwortlichen zu beachten.

Auch wenn weder das Bundesdatenschutzgesetz noch die Datenschutzgrundverordnung eine Datenschutzklausel für Vereinssatzungen vorsieht, bietet sich es – gegebenenfalls im Rahmen einer ohnehin notwendigen Satzungsänderung – an, auch einige Punkte in Sachen Datenschutz in der Satzung festzuhalten.

Die Mitglieder haben das Recht, Auskunft darüber zu bekommen, was mit ihren Daten passiert und in welcher Form ihr Verein die Daten schützt. Die erforderlichen Auskünfte können Sie auch durch ihre Satzung geben. In der Satzungsklausel können Sie die betreffenden Daten benennen, die Sie von Mitgliedern verarbeiten. Ist der Verein verpflichtet, Daten weiterzugeben, z.B. an einen Dachverband oder an eine Versicherung für eine Gruppenversicherung, müssen Sie das Mitglied auch darüber informieren. Entweder nehmen Sie einen gesonderten Datenschutzparagrafen in der Satzung auf oder Sie ergänzen den „Mitglieder-Paragrafen“ um weitere Ausführungen.

Weitere datenschutzbedingte Satzungsänderungen betreffen z.B.

- den Grundsatz der Richtigkeit

Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein. Die Erfahrung zeigt, dass Mitglieder dem Verein selten mitteilen, wenn sich Anschrift oder Bankverbindung geändert haben. Das hat zur Folge, dass der Verein zwangsläufig unrichtige Daten verarbeitet. Daher ist es sinnvoll, die Mitglieder durch die Satzung zu verpflichten, dass sie Änderungen mitteilen müssen. So haben Sie als Vorstand alles getan, um dem Grundsatz der Richtigkeit zu genügen.

Unabhängig davon, ob der Verein verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, muss der Datenschutz beachtet werden. Es ist sinnvoll, diese Aufgabe im Rahmen einer Ressortverteilung einem Vorstandsmitglied zuzuteilen. Die Ressortaufteilung kann im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

- Grundsatz der Datenminimierung

Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt sein. Für die Mitgliederverwaltung sollten Sie also nur so viele Daten wie nötig verarbeiten.

Wollen Sie mit den Mitgliedern per E-Mail kommunizieren, brauchen Sie deren E-Mail-Adresse. Um diese Erforderlichkeit zu betonen, ist es überlegenswert, ob ein entsprechender Hinweis zur Vereinskommunikation in die Satzung aufgenommen wird.



Dies waren nur einige Punkte aus der Datenschutzgrundverordnung, die Sie sowohl als Mitglied als auch als Verantwortlichen in einem Verein betreffen.

Insbesondere in verantwortlicher Position empfehlen wir Ihnen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, um gegebenenfalls auch auf Nachfragen im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung reagieren zu können und Haftungsrisiken auszuschalten.

# RECHTSPRECHUNG

## Wann liegen begünstigte Handwerkerleistungen vor?

Nach § 35 a EStG führen Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt zur Möglichkeit, eine Steuerbegünstigung in Höhe von 20% des Arbeitsanteiles der Handwerkerrechnung (bis jährlich maximal 1.200,- €) geltend zu machen. Unter anderem ist Voraussetzung, dass die Rechnung nicht bar, sondern vom Konto bezahlt wurde und eine ordnungsgemäße Rechnung gegebenenfalls mit gesondertem Ausweis der Arbeitsleistung vorliegt.

Zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen gibt es immer wieder Meinungsverschiedenheiten, wie eng der Begriff „im Haushalt“ des Steuerpflichtigen auszulegen ist.

Nicht selten müssen Handwerker Teile der beauftragten Reparatur in ihrer Werkstatt ausführen.

Während die Finanzverwaltung den Begriff „im Haushalt“ bislang sehr eng ausgelegt hat, liegen bereits Entscheidungen von Finanzgerichten vor, die es für unschädlich halten, wenn ein Teil der Leistungen nicht auf dem Grundstück oder im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, denn es reicht nach Auffassung der Finanzgerichte aus, dass der Leistungserfolg in dem Haushalt bzw. in der Wohnung des Steuerpflichtigen eintritt.

Wird zum Beispiel ein Hoftor in einer Tischlerei repariert und nach erfolgter Reparatur wieder an Ort und Stelle eingebaut, werden Möbel vom Handwerker abgeholt, in der Werkstatt repariert und wieder zurückgebracht oder Fensterläden in der Werkstatt des Malers gestrichen und anschließend wieder am Haus angebracht, liegen begünstigte Leistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen vor.

# BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

## Tankgutscheine an Mitarbeiter – Vorsicht bei der Ausgabe

Tankgutscheine sind mittlerweile eine gern genutzte Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen zukommen zu lassen.

Bei einem Wert der Tankgutscheine bis 44,- € pro Monat fallen für diese Sachzuwendungen weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge an.

Wir hatten bereits mehrfach darüber berichtet, wie Sie die Ausgabe von Tankgut-

scheinen handhaben müssen, damit bei einer späteren Prüfung des Finanzamts oder der Sozialversicherungsträger keine bösen Überraschungen in Form von Nachzahlungen entstehen.

Ein Urteil des Sächsischen Finanzgerichts zeigt, dass in der Praxis die Vorschriften teilweise noch falsch angewandt werden. In dem vom Sächsischen Finanzgericht entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern mehrere Tankgutschei-

ne jeweils im Wert von 44,- € geschenkt. Diese Gutscheine hatte der Arbeitgeber bereits bei einer Tankstelle erworben und bezahlt.

Für die Gutscheine gab es keine technische Beschränkung zur Einlösung. Bei der Übergabe der Gutscheine an die Mitarbeiter wies der Arbeitgeber die Arbeitnehmer in einem Merkblatt darauf hin, dass Steuer- und Beitragsfreiheit nur eintrete, wenn monatlich maximal ein Gutschein

# BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

im Wert von 44,- € eingelöst werde. Die Mitarbeiter waren zur Überwachung der 44,- €-Freigrenze angehalten.

Bei einer Betriebsprüfung verweigerte das Finanzamt die Steuerfreiheit für die Sachzuwendungen mit der Begründung, dass im Monat der Überreichung der Tankgutscheine die monatliche Freigrenze von 44,- € überschritten war, denn der Arbeitnehmer hatte die Möglichkeit, sämtliche Gutscheine in einem Monat einzulösen.

Das Sächsische Finanzgericht hat diese Rechtsauffassung bestätigt. Denn – so das Finanzgericht – die wirtschaftliche Verfügungsmacht ist mit Überreichung der

Gutscheine auf den Mitarbeiter übergegangen, denn der Arbeitgeber hatte dann keinen Einfluss mehr darauf, zu welchem Zeitpunkt der Arbeitnehmer die Tankgutscheine bei der Tankstelle einlöst.

Fazit:

Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie pro Monat an den Arbeitnehmer jeweils nur einen Gutschein im Gesamtwert von maximal 44,- € aushändigen. Lassen Sie sich das Datum der Übergabe des Gutscheines vom Arbeitnehmer bestätigen und nehmen Sie diese Unterlagen zum Lohnkonto, dann liegen alle Unterlagen bei einer Prüfung vor.

## EC-Kartenumsätze und Kassenführung

Die Erfassung von EC-Kartenumsätzen im Kassenbuch als Einnahme bei unmittelbar darauf folgender Eintragung der EC-Umsätze als Ausgabe und Umbuchung auf ein gesondertes Konto stellte nach Auffassung der Finanzverwaltung einen Mangel bei der ordnungsgemäßen Kassenführung dar.

Der Deutsche Steuerberaterverband hat nachdrücklich Kritik an dieser praxisfernen Rechtsauffassung geübt, so dass das Bundesministerium der Finanzen mit einem Schreiben vom 29.06.2018 die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung konkretisiert und die ursprüngliche Rechtsauffassung revidiert hat.

Wörtlich stellt das Ministerium fest, dass

... die Erfassung von EC-Kartenumsätzen im Kassenbuch sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft einen formellen Mangel darstelle, da im Kassenbuch lediglich Barbewegungen zu erfassen sind. Sinn und Zweck eines Kassenbuches ist die Dokumentation des jeweils aktuellen

Barbestandes der Kasse.

Das Kassenbuch soll einen Überblick über den Bargeldbestand des Steuerpflichtigen ermöglichen. Hierfür soll es so beschaffen sein, dass jederzeit eine Kassensturzfähigkeit herzustellen ist.

Werden die ursprünglich im Kassenbuch erfassten EC-Kartenumsätze z.B. in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht oder sogar wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen, so ist – obwohl die zunächst fälschlich in das Kassenbuch aufgenommenen EC-Kartenumsätze weiterhin einen formellen Mangel darstellen – weiterhin die Kassensturzfähigkeit der Kasse gegeben. Die (zumindest zeitweise) Erfassung von EC-Kartenumsätzen im Kassenbuch ist ein formeller Mangel, der bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine evtl. Verwerfung der Buchführung regelmäßig außer acht bleibt. Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die

Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit besteht“.

Somit kann an der bisherigen Praxis festgehalten werden. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die EC-Kartenumsätze und auch deren Erfassung als Ausgabenposten eindeutig als solche gekennzeichnet werden müssen und die Erfassung der Ausgabenposition des EC-Kartenumsatzes unmittelbar nach dessen Eintragung im Kassenbuch ohne zeitlichen Versatz vorzunehmen ist.



# BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

## Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybrid-Elektrofahrzeuge

Vor dem Hintergrund des sogenannten „Diesel-Skandals“ und umweltpolitischer Ziele soll die Nutzung von Elektro- und Hybrid-Fahrzeugen gefördert werden.

In steuerlicher Hinsicht enthielt der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD eine Absenkung des Prozentsatzes für die private Nutzung dieser Fahrzeuge von 1 auf 0,5%.

Im Rahmen des Beschlusses des Jahressteuergesetzes 2018 wurde dieser politische Wille dahingehend konkretisiert, dass

nunmehr die Besteuerung des privaten Nutzungsanteils für Elektro- und Hybrid-Elektrofahrzeuge weiterhin 1% beträgt, als Bemessungsgrundlage jedoch nur der halbe inländische Bruttolistenpreis herangezogen wird.

Daneben ist auch die Fahrtenbuchmethode zur Ermittlung des Privatanteils zulässig.

Hierbei werden die Anschaffungskosten für das Fahrzeug in Form der als Betriebsausgabe abziehbaren Abschreibung nur zur Hälfte

berücksichtigt. Bei geleasteten Fahrzeugen ist nur die Hälfte der Leasingkosten in die Berechnung des Privatanteils einzubeziehen.

Die Neuregelung gilt für Fahrzeuge, die im Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Für vor oder nach diesem Zeitpunkt angeschaffte/geleaste Fahrzeuge gilt der bisherige Nachteilsausgleich weiter (Kürzung des Listenpreises um enthaltene Kosten des Batteriesystems).

### IMPRESSUM

#### Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft  
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

#### Gestaltung:

Team Sebald GbR  
Gablonzer Str. 1a | 95466 Weidenberg  
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

#### Druck:

Mediafaktor GbR  
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

#### Auflage | Stand:

800 Stück | August 2018

#### Bildquellen:

S. 2 - 7: Agenturbilder Team Sebald  
S. 7: © fotolia



## Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer

Gerade in Innenstadtlage können Sie als Arbeitgeber bei Arbeitnehmern mit der Überlassung eines Park-/oder Stellplatzes punkten.

Überlässt der Arbeitgeber einen Parkplatz unentgeltlich, stellt dies eine lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Annehmlichkeit dar. Denn diese liegt im überwiegend eigenen betrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber selbst Park- oder Einstellplätze von einem Dritten anmietet und sie seinen Arbeitnehmern unentgeltlich überlässt.

Überlässt der Arbeitgeber einen Parkplatz gegen eine Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers, ist der verbleibende Vorteil für den Arbeitnehmer weiterhin lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Achtung Umsatzsteuer! Muss der Arbeitnehmer etwas für den Parkplatz zahlen, löst dies Umsatzsteuer aus. Beispiel: Ein Arbeitgeber verlangt, dass sich der Arbeitnehmer an den Stellplatzgebühren von

200,- € monatlich zur Hälfte, d.h. mit 100,- € beteiligt.

100,- € bleiben weiterhin lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss monatlich 15,97 € (100,- € : 1,19 x 0,19) Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Wichtig:

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Parkgebühren für das Abstellen des Fahrzeugs während der Arbeitszeit, liegt steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitnehmer den Stellplatz selbst angemietet hat. Somit ist darauf zu achten, dass der Arbeitgeber selbst den Mietvertrag über Stellplätze abschließt.

Auch hier ist zu beachten, dass die Finanzverwaltung eine Gehaltsumwandlung zu Gunsten einer unentgeltlichen oder verbilligten Parkplatzüberlassung steuerlich nicht anerkennt.